

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließlich des „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Voten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Beigeht täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pfg., für auswärtsige 15 Pfg. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 40 Pfg.

Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Nr. 86.

Dienstag, den 17. April

1917.

Aus statistischen Gründen ist es erwünscht, daß bei allen Zeichnungen auf die **6. Kriegsanleihe des Reichs**, die durch Behörden oder öffentliche Kassenstellen vermittelt werden, die **Zahl** der Einzelzeichner und die **Höhe** der Einzelzeichnungen in jedem Zeichnungscheine oder in einer Anlage dazu angegeben werden. Die Angaben sind stoffförmig zu trennen nach den gezeichneten Beträgen (a) bis 200 M., b) von 200 bis 500 M., c) von 500 bis 1000 M., d) von 1000 bis 2000 M., e) von 2000 bis 5000 M. usw.) Bei **Sammelzeichnungen** ist die **Gesamtzahl** der in ihnen enthaltenen kleinen und kleinsten Einzelzeichnungen anzugeben.

Alle Behörden und öffentlichen Kassenstellen werden angewiesen, sich hiernach zu richten. Soweit die Zeichnungen bereits an die Zeichnungsstellen abgegeben worden sind, ist diesen die Zahl der Einzelzeichner und die Höhe der Einzelzeichnungen alsbald nachträglich mitzuteilen.

Erwünscht ist es, daß auch alle anderen Sammelstellen in gleicher Weise verfahren. Dresden, am 13. April 1917. 1120 a allg. Verf.-Reg. 1794

Sämtliche Ministerien.

Lieferungsverträge über Herbstgemüse betreffend.

Nach einer Mitteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst sind die Vorrechte der Lieferungsverträge über Herbstgemüse (gemäß dem Erlasse des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 9. Januar 1917) auf **Grünkohl** ausgedehnt worden.

Der § 6 der amtlichen Vertragsvorbrude erhält folgenden Zusatz:

„13. für Grünkohl bis 30. November 1917 7.50 M.
bis 31. Dezember 1917 8.50 M.
vom 1. Januar 1918 ab 10.— M.“

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dresden, den 12. April 1917.

434 II B VI a
1792

Ministerium des Innern.

Fleischzulage betreffend.

§ 1. Vom 16. April 1917 ab erhält bis auf weiteres jeder Fleischverorgungsberechtigte eine **Fleischzulage neben und unabhängig von der auf die Reichs- Reichskarte sichergestellten Fleischmenge**.

II. Ausgenommen sind Selbstverfolger, die auf alle Fleischmarken verzichtet haben. Falls sie nur auf die Hälfte verzichtet haben, steht ihnen die Fleischzulage zur Hälfte zu.

§ 2. I. Die Fleischzulage beträgt **wöchentlich**
250 g Fleisch mit eingewachsenen Knochen
oder 200 „ ohne Knochen
oder 250 „ Fleischwurst
oder 500 „ Fleischkonserven (mit der Dose gewogen).

II. Kinder bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden, d. s. alle nach dem 31. Dezember 1910 Geborenen, erhalten wöchentlich nur
125 g Fleisch mit eingewachsenen Knochen
oder 100 „ ohne Knochen
oder 125 „ Fleischwurst
oder 250 „ Fleischkonserven (mit der Dose gewogen).

III. Die in **Abf. I und II genannten Mengen werden unbedingt sichergestellt.**

§ 3. I. An Personen mit einem Jahreseinkommen bis zu 6300 M. und an die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen wird die Fleischzulage zu einem **ermäßigten Preise** abgegeben. Die Preisermäßigung beträgt bis auf weiteres 80 Pfg., bei Kindern unter 6 Jahren 40 Pfg. für die in § 2 genannte Wochenmenge der Fleischzulage.

II. Die Höhe des Jahreseinkommens bis zu einem Betrage von 6300 M. ist durch Angabe des Verdienstes, Gehaltes, Lohnes, Haus-, Zinsen-, Renteneinkommen usw. glaubhaft zu machen. Die Ortsbehörden können Nachweise für diese Angaben fordern.

§ 4. I. Der Bezug der Fleischzulage erfolgt wie der Bezug des auf die Reichs-Fleischkarte sichergestellten Fleisches an einem von der Ortsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksverband festzusetzenden bestimmten Verkaufstage.

II. Bis auf weiteres ist die Fleischzulage am Dienstag oder Mittwoch, die auf die Reichs-Fleischkarte sichergestellte Fleischmenge am Freitag oder Sonnabend jeder Woche abzugeben.

§ 5. I. Die Fleischzulage wird auf Grund einer besonderen **Zusatzfleischkarte** abgegeben, die nur im Gebiete des Bezirksverbandes der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg gilt.

II. Die Zusatzfleischkarte wird auf 4 Wochen ausgegeben. Sie besteht aus 1 Stammkarte und 8 **Abchnitten (Zusatzfleischmarken)**, von denen je 2 in einer Woche gültig sind.

III. Jede **Zusatzfleischmarke** berechtigt zum Bezuge von
125 g Fleisch mit Knochen oder Fleischwurst
oder 100 „ ohne Knochen
oder 150 „ Fleischkonserven (mit der Dose gewogen).

IV. Vor dem 1. Januar 1911 geborene Fleischverorgungsberechtigte erhalten eine volle Zusatzfleischkarte, also 2 **Zusatzfleischmarken wöchentlich**, nach dem 31. Dezember 1910 geborene Fleischverorgungsberechtigte erhalten nur eine halbe Zusatzfleischkarte, also 1 **Zusatzfleischmarke wöchentlich**.

§ 6. I. Die Zusatzfleischkarten für Personen mit einem Jahreseinkommen bis zu 6300 M. sind auf **farbigem Papier** gedruckt. Bei ihnen trägt jede Marke den Vermerk: „**Gut**

für 40 Pfg. beim Bezuge von Fleischwaren“ und ist von dem Fleischer bei der Abgabe von Fleischwaren zu diesem Betrage in Zahlung zu nehmen.

II. Die Zusatzfleischkarten für Personen mit über 6300 M. Jahreseinkommen und die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen sind auf **weißem Papier** gedruckt. Bei ihnen gelten die einzelnen Marken **nicht als Gutscheine** und tragen daher den Vermerk: „**Ohne Preisermäßigung**“.

§ 7. I. Die Zusatzfleischmarken dürfen nur innerhalb der Woche, für die sie gelten, vom Fleischer beliefert werden.

II. Sie sind vom Fleischer spätestens bis zum Mittag des zweiten, auf den Fleischverkauf folgenden Tages (bis auf weiteres also Donnerstag bezw. Freitag Mittag 12 Uhr) bei der zuständigen Ortsbehörde in Päckchen von 100 Stück gebündelt oder auf besonderen Bogen aufgelegt abzuliefern.

III. Die Ortsbehörde hat den durch farbige Zusatzfleischmarken, die gleichzeitig Gutscheine über je 40 Pfennige darstellen, nachgewiesenen Betrag von der dem Fleischer ausgestellten Schlachtviehrechnung in Abzug zu bringen oder ihn in bar ausbezahlen.

§ 8. Aus einem anderen Kommunalverband neu Zugehende erhalten die Zusatzfleischkarte ihres bisherigen Wohnortes bei der zuständigen Ortsbehörde in eine Zusatzfleischkarte des Bezirksverbandes Schwarzenberg umgetauscht.

§ 9. Personen, die sämtliche Maßzeiten in Gastwirtschaften einnehmen oder die nach außerhalb des Bezirks verreisen wollen, können ihre Zusatzfleischkarte bei der zuständigen Ortsbehörde unter Verzicht auf die ihnen etwa zustehende Preisermäßigung gegen eine Reichs-Fleischkarte umtauschen.

§ 10. Die Uebertragung von Zusatzfleischmarken auf nicht zum Haushalt des Inhabers gehörige Personen ist verboten; auch ist den Fleischern die Einlösung von Zusatzfleischmarken, die gleichzeitig Gutscheine darstellen, gegen den Gelddbetrag, auf den sie lauten, ohne gleichzeitige Abgabe von Fleisch untersagt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden gemäß § 14 der Reichs-Fleischordnung vom 21. August 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Schwarzenberg, den 12. April 1917.

Der Bezirksverband der königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Brot- und Mehlzuteilung.

Vom 16. April 1917 ab hat auf Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle eine Kürzung der der Bevölkerung zustehenden Brot- und Mehlmenge eingetreten.

Als Ersatz für die gekürzte Brot- und Mehlmenge wird für alle Verbraucher, ausschließlich der Fleischselbstverfolger, zu der bisher gewährten Fleischmenge eine besondere Fleischzulage gewährt werden, die 250 g = $\frac{1}{2}$ Pfund für den Kopf und die Woche, für Kinder bis zu 6 Jahren 125 g wöchentlich, betragen wird. Reichs- und Landesregierung haben Mittel zur Verfügung gestellt, um den Preis der erwähnten Fleischzulage um 80 Pfg., bei den Kindern um 40 Pfg. zu ermäßigen. An dieser Vergünstigung haben nur diejenigen Personen für sich und ihre Haushaltsangehörigen keinen Anteil, deren Jahreseinkommen den Betrag von 6300 M. übersteigt (zu vergl. die Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg, Fleischzulage betreffend, vom 12. April 1917).

Weiter tritt vom 15. April 1917 ab auch für einen großen Teil der Bevölkerung eine Erhöhung der Kartoffelration ein, indem u. a. die Schwerarbeiter wöchentlich Anspruch auf 10 Pfund Kartoffeln haben (zu vergl. die Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg, „Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 15. April 1917 ab“, vom 12. April 1917).

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen wird für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg folgendes angeordnet:

Es haben zu erhalten:

1. Kinder unter 1 Jahre wie bisher	wöchentlich 1 Pfund Brot oder 300 g Mehl
alle übrigen Personen	„ 3 „ „ und 50 „ „
die Schwerarbeiter und Schwerarbeiter sowie schwangere Frauen während der letzten 4 Monate ihrer Schwangerschaft und stillende Mütter einen Zuschlag von wöchentlich 1 Pfund Brot und 75 g Mehl, sodass sie Anspruch haben auf insgesamt	„ 4 „ „ 125 „ „
Die Schwerarbeiter haben einen weiteren Zuschlag von wöchentlich 2 Pfund Brot zu erhalten, sie haben hiernach Anspruch auf insgesamt	„ 6 „ „ 125 „ „

Die Brotmarken werden, mit Ausnahme der Brotmarken für den Schwerarbeiterzuschlag, durch die Ortsbehörden ausgegeben.

Die Brotmarken für den Schwerarbeiterzuschlag werden für den Kopf der Schwerarbeiter vom Bezirksverband Schwarzenberg durch Vermittlung der Ortsbehörden denjenigen Arbeitgebern ausgehändigt, für deren Betriebe von der königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau Schwerarbeiter anerkannt sind.

2. Für den Bezug der Mengen von 50 und 125 g Mehl werden besondere Mehlmarken in Abschnitten von je 25 g Mehl ausgegeben.

3. Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 57 der Verordnung des Bundes-